

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1.) Maßgebende Bedingungen

Für Bestellungen der Firma Hebetchnik GmbH gelten, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Anders lautende Bedingungen des Lieferanten verpflichten uns ohne schriftliche Anerkennung auch dann nicht, wenn sie im Angebot oder in der Beststellungsannahme (Auftragsbestätigung) genannt sind. Lieferungen und Leistungen, die nicht aufgrund schriftlicher Bestellungen ausgeführt sind, werden nicht anerkannt. Mündliche Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

2.) Angebote

Angebote, Kostenvoranschläge, Besuche, Beratungen und Pläne des Lieferanten sind für uns stets kostenfrei und unverbindlich, auch wenn sie auf unsere Anfrage hin getätigt bzw. unterbreitet worden sind. Der Lieferant hat sich bei Angeboten genau an unsere Anfrage zu halten und auf etwaige Abweichungen ausdrücklich hinzuweisen.

3.) Lieferzeit

Die vereinbarten Liefer- oder Leistungstermine sind verbindlich und verstehen sich immer als eintreffend bei der von uns genannten Versandanschrift. Erkennt der Lieferant, dass er die Lieferzeit nicht einhalten kann, so hat er uns von allen Umständen, welche die Einhaltung der Lieferfrist unmöglich machen, zu benachrichtigen, um uns dadurch rechtzeitig anderweitige Dispositionen zu ermöglichen. Bei Lieferverzug sind wir berechtigt, Nachlieferungen und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder auch ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Auf jeden Fall wird eine Pönale von 0,25% der Auftragssumme pro Verzugstag, maximal 5% der Auftragssumme in Abzug gebracht. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, insbesondere des Ersatzes des entstandenen Verzugsschadens (entgangener Gewinn, Schaden aus Betriebsunterbrechung, Mehrfrachten und sonstige Spesen) behalten wir uns in jedem Falle ausdrücklich vor.

4.) Lieferung und Versand

Die Lieferung muss in Ausführung, Umfang und Aufteilung in Teillieferungen genau unserer Bestellung entsprechen. Vorab- bzw. Teillieferungen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung zulässig. Der Versand hat unter genauer Beachtung unserer jeweiligen Versandvorschriften zu erfolgen und ist uns am Versandtag anzuzeigen. Sämtliche Versandpapiere müssen unsere Bestellnummer und die komplette Warenbezeichnung enthalten. Der Lieferant ist verpflichtet, den österreichischen Gesetzen und Verordnungen entsprechende Warenverkehrsbescheinigungen, Ursprungszeugnisse sowie sonstige Warenatteste und -dokumente, insbesondere Werks- und Prüfzeugnisse, Konformitätserklärungen, Komponentenerklärungen und Betriebsanleitungen termin- und ordnungsgemäß jeweils in deutscher Sprache abgefasst mitzuliefern. Überlieferungen sind nicht zulässig. Solche können auf Kosten und Risiko des Lieferanten an diesen zurückgesendet werden.

5.) Normen

Die von uns in Vertrags- und Beschaffungsunterlagen zitierten Normen (z.B. ÖNORM, EN, ISO, DIN) beziehen sich jeweils auf die aktuellste Ausgabe. Eine gesonderte Angabe des Ausgabedatums entfällt somit. Dem Lieferanten ist bekannt, dass die Firma Hebetchnik GmbH nach ISO 9001 zertifiziert ist. Er sichert ausdrücklich zu, dass die gelieferten Waren bzw. erbrachten Leistungen unserem Qualitätsstandard voll und ganz entsprechen.

6.) Patente

Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Lieferung und Verwendung solcher Ware, die nicht nach unseren Zeichnungen oder Angaben hergestellt worden sind, Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

7.) Preise

Die vereinbarten Preise verstehen sich als garantierte Festpreise ohne Mehrwertsteuer frei der von uns genannten Versandanschrift, einschließlich Verpackung und Fracht. Eine anders lautende Vereinbarung ist möglich, bedarf jedoch unserer schriftlichen Bestätigung. Wird ausnahmsweise ein Preis „ab Werk“ oder „ab Lager“ vereinbart, so übernehmen wir nur die günstigsten Frachtkosten. Alle bis zur Übergabe an den Frachtführer entstehenden Kosten, einschließlich Beladung und Rollgeld, trägt der Lieferant. Die Kosten einer Versicherung der Ware, insbesondere einer Speditionsversicherung werden von uns nicht übernommen. Wir sind SVS/RVS-Verbotskunde.

8.) Zahlung

Die Zahlung erfolgt zu den in der Bestellung vereinbarten Bedingungen und unter Vorbehalt etwaiger Mängel. Die Zahlung bedeutet weder eine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung noch einen Verzicht auf unsere Gewährleistungsansprüche. Wir sind berechtigt, Zahlungen ganz oder teilweise bis zur Behebung der Mängel oder Erfüllung anderer Ansprüche jeweils aus der gesamten Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten zurückzuhalten.

9.) Eigentumsvorbehalt

Eigentumsvorbehalte des Lieferanten einschließlich eines verlängerten Eigentumsvorbehalts (z.B. Eigentumsvorbehalt mit Vorausabtretung) werden von uns nicht anerkannt. Sämtliche Waren gehen mit Übergabe an bzw. Übernahme durch uns in unser unbeschränktes Eigentum über.

10.) Abtretungen

Der Lieferant darf seine Rechte aus diesem Vertrag ganz oder teilweise nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung auf Dritte übertragen oder Dritten verpfänden.

11.) Gewährleistung/Garantie

Der Lieferant garantiert, dass die Waren für 24 Monate nach der Lieferung die ausdrücklich spezifizierten oder in anderer Weise zugesicherten oder allgemein vorauszusetzenden Eigenschaften haben und den einschlägigen Bestimmungen entsprechen sowie die Eignung seiner Lieferungen und Leistungen für den konkreten Bedarfsfall. Ist eine Ware mangelhaft, so können wir – selbst bei geringfügigen Mängeln – nach unserer Wahl sofort Ersatzlieferung oder Nachbesserung oder Preisminderung sowie Schadenersatz anstelle von Verbesserung fordern. Unsere Empfangsquittungen der Warenannahme gelten nicht als Bestätigung der Mangelfreiheit bzw. als endgültige Übernahme der gelieferten Ware. Die Übernahme der Ware sowie die Prüfung auf Menge und Zustand und eventuell sichtbare Mängel erfolgt binnen angemessener Frist nach Wareneingang, wobei ein Zeitraum von mindestens 5 Wochen jedenfalls als angemessen gilt.

12.) Schadenersatz

Soweit nicht in diesen Einkaufsbedingungen gesonderte Regelungen über die Leistung von Schadenersatz getroffen werden, ist der Lieferant jedenfalls zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der uns in Folge einer fehlerhaften oder verzögerten Lieferung, der Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder anderen, dem Lieferanten zuzurechnenden Gründen unmittelbar oder mittelbar entsteht. Der Schadenersatz umfasst auch entgangenen Gewinn und Mangelfolgeschäden.

13.) Produkthaftung

Der Lieferant verpflichtet sich, uns im Falle einer Inanspruchnahme nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes völlig klag- und schadlos zu halten, soweit die Fehlerhaftigkeit der Ware dem Lieferanten oder einem allfälligen Sublieferanten des Lieferanten zuzuordnen ist. Der Lieferant verpflichtet sich ferner, uns alle Angaben zur Verfügung zu stellen, die für die Lieferung einer fehlerfreien Ware zweckdienlich sind. Sollten dem Lieferanten nachträglich Umstände bekannt werden, die einen Produktfehler im Sinne des Produkthaftungsgesetzes begründen könnten, so verpflichtet sich der Lieferant, uns Wahrnehmungen dieser Art unverzüglich mitzuteilen. Einschränkungen jeglicher Art der für den Lieferanten aus dem Produkthaftungsgesetz resultierenden Verpflichtungen sowie Einschränkungen jeglicher Art der uns nach diesem Gesetz oder anderer Bestimmungen zustehenden Ersatzansprüche werden nicht anerkannt.

14.) Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen der Firma Hebeteknik GmbH und der sonstigen vertraglichen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für Abweichungen von dem Erfordernis der Schriftform.

15.) Erfüllungsort, Gerichtsstand, Wirksamkeit

Erfüllungsort ist die von uns angegebene Lieferanschrift bzw. der Ort, an dem die Leistung zu erbringen ist. Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten ist das für den Sitz von Hebeteknik GmbH örtlich und sachlich zuständige Gericht. Es gilt österreichisches Recht als vereinbart. Die Anwendung des UN-Kaufrechtes wird ausdrücklich ausgeschlossen. Durch etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Stand: Dezember 2007